

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGBs der JuE Jahrmarkt & Event GmbH

Aufgebaut wird unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn, der Abbau erfolgt in der Regel unmittelbar danach. Sofern hiervon abgewichen werden soll, können Zusatzkosten entstehen.

Der Untergrund muss eben und fest sein.

Die freie Zufahrt zum Veranstaltungsort für die Mietgegenstände samt Fahrzeugen muss gewährleistet sein.

Die kalkulierten Auf-, Abbau- sowie Transportkosten gehen davon aus, dass Transportfahrzeuge und Mietobjekte in unmittelbarer Nähe zum Aufbaustandort während des Auf- und Abbaus platziert werden können.

Längere Wege, große Steigungen, Treppen, Stufen u. ä.. Umwege führen zu Zusatzkosten. Für ggf. notwendige Parkplätze in der Nähe des Veranstaltungsortes sorgt der Mieter auf eigene Kosten.

Geländeschäden bzw. Schäden am Untergrund, die durch die Mietobjekte aufgrund von Transporten oder des Betriebes der Mietsache entstehen, sind vom Auftraggeber zu verantworten.

Der Mieter muss rechtzeitig für den erforderlichen fachgerechten Stromanschluss in unmittelbarer Nähe zur Mietsache sorgen. Ggf. benötigte Verlängerungskabel sind vom Mieter zu stellen.

Die Aufsichtspflicht für die gesamten Objekte obliegt dem Mieter auf eigene Kosten. Eine Beaufsichtigung der Mietobjekte durch geeignetes Personal bzw. Personen ist unbedingt notwendig.

Sofern die Mietgegenstände mit Personal angemietet wurden, obliegt die Aufsichtspflicht während des Betriebs dem Personal der JuE Jahrmarkt & Event GmbH, jedoch nur während der Spielzeit. Der Mieter hat insofern für eine Beaufsichtigung der Mietobjekte vor und nach der Spielzeit, insbesondere während der Nacht zu sorgen.

Einschränkungen des Betriebs aufgrund von ungünstigen Witterungsbedingungen sind nicht vom Vermieter zu verantworten und berechtigen nicht zu Mietpreisreduzierungen.

Mietzinsansprüche können nur mit titulierten Forderungen aufgerechnet werden.

Eine Weitervermietung der Mietgegenstände bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Die Zahlung des Mietpreises ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.

Mietzinsminderungen sind ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche wegen Mietsachmängeln bzw. Verzugs des Vermieters mit der Beseitigung des Mangels sind ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich vom Vermieter verursacht wurde.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abschaffung des Schriftformerfordernisses.

Übernachungskosten von Jahrmarkt und Event- Mitarbeitern trägt der Mieter (Hotel mit Dusche und WC).

Einige Mietobjekte haben ein Baubuch. Sie benötigen vor Inbetriebnahme eine Bauabnahme. Für diese Abnahme ist der Mieter verantwortlich.

Ergänzend gelten die beigegefügte coronabedingten Stornobedingungen.

Deutsches Recht gilt als vereinbart.

Gerichtsstand für beide Teile ist Viechtach.